

# **Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen in Selbstverwaltungsaufgaben (Verwaltungsgebührensatzung) vom 21.04.2010**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), des § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes (LGebG) sowie der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Nagold am 20.04.2010, zuletzt geändert durch Satzung vom 16.10.2018, folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Gebührenpflicht**

Die Stadt Nagold erhebt für öffentliche Leistungen im Bereich von Selbstverwaltungsaufgaben, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben die Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in anderen Gebührensatzungen der Stadt, insbesondere die Verwaltungsgebührensatzung für die Untere Baurechtsbehörde und Untere Verwaltungsbehörde in der jeweiligen Fassung.

## **§ 2 Sachliche und persönliche Gebührenfreiheit**

(1) Gebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen (§ 9 LGebG):

Gnadensachen, das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,  
die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere anstelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,  
Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,  
Mündliche und einfache schriftliche Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,  
die behördliche Informationsgewinnung,

(2) Von der Entrichtung einer Verwaltungsgebühr nach dem Gebührenverzeichnis zu dieser Satzung sind befreit, soweit Gegenseitigkeit besteht:

das Land Baden-Württemberg, die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden (§10 Abs. 1 Sätze 1 und 2 LGebG),  
die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände, Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg (§ 10 Abs. 2 LGebG).

(3) Von der Entrichtung einer Verwaltungsgebühr nach dem Gebührenverzeichnis, sofern es sich um eine öffentliche Leistung im Aufgabenbereich der Unteren Verwaltungsbehörde oder der Unteren Baurechtsbehörde handelt, sind außerdem befreit:

die Kirchen und die sonstigen als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannten Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie deren Untergliederungen und Mit-

gliedsverbände und die ihnen zugeordneten Einrichtungen, Anstalten und Stiftungen (§ 10 Abs. 3 LGebG),  
die Verbände der freien Wohlfahrtspflege sowie deren Untergliederungen und Mitgliedsverbände und die ihnen zugeordneten Einrichtungen, Anstalten und Stiftungen für den Bereich der Wohlfahrts- und Gesundheitspflege (§ 10 Abs. 4 LGebG).

(4) Die Gebührenbefreiungen nach Abs. 2 und 3 treten nicht ein, soweit die dort genannten Stellen berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen. Satz 1 gilt für die in Abs. 3 genannten Stellen nur für deren steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe oder Betriebe gewerblicher Art (§ 10 Abs. 5 LGebG).

Ferner tritt eine Gebührenbefreiung nicht ein für öffentliche Leistungen im Aufgabenbereich der Stadt als Untere Verwaltungsbehörde im Sinne des Landesverwaltungsgesetzes und als Unterer Baurechtsbehörde im Sinne der Landesbauordnung, wenn diese öffentlichen Leistungen nicht nur durch Behörden der unmittelbaren Landesverwaltung erbracht werden und für öffentliche Leistungen im Bereich des Vermessungswesens und des bautechnischen Prüfwesens (§ 10 Abs. 6 LGebG).

(5) Im Übrigen kann im Einzelfall von der Erhebung einer Verwaltungsgebühr ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die Festsetzung der Gebühr nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

### **§ 3    Gebührenschildner**

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet

dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist, der die Gebühren- und Auslagenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat, der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschildner.

### **§ 4    Gebührenhöhe**

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 5,-- € bis 10.000,-- € zu erheben.

(2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

(4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum halben Betrag der Gebühr, mindestens 10,-- € erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

(5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zum halben Betrag der Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 10,- €.

## **§ 5 Entstehung der Gebühr**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

## **§ 6 Fälligkeit, Zahlung**

(1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

(2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Stadt kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.

(3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

## **§ 7 Auslagen**

(1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Stadt erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine oder eine ermäßigte Gebühr erhoben wird.

(2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere

Gebühren für Telekommunikation,  
Reisekosten,  
Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,  
Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,  
Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,  
Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.

(3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

## **§ 8 Schlussvorschriften**

Diese Satzung tritt am 01.05.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verwaltungsgebührensatzung vom 25.05.1993 und alle weiteren Änderungen außer Kraft.

Die erste Änderungssatzung wurde am 20.10.2018 im Amtsblatt der Stadt Nagold öffentlich bekannt gemacht. Sie trat am 01.11.2018 in Kraft.

# Gebührenverzeichnis

Nummer	Leistungen	Gebühr
<b>1</b>	<b>Allgemeine öffentliche Leistungen</b>	
1.1	Allgemeine Verwaltungsgebühr	5,00 € bis 10.000,00 €
1.2	Ablehnung eines Antrages	1/10 bis zum vollen Betrag der Gebühr mindestens 5,00 €
1.3	Ablehnung eines Antrages ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde	gebührenfrei
1.4	Bei Zurücknahme eines Antrages oder eine öffentliche Leistung unterbleibt aus sonstigen Gründen, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Erbringung der öffentlichen Leistung aber noch nicht beendet war.	1/10 bis zum vollen Betrag der Gebühr mindestens 5,00 €
1.5	Zurückweisung von förmlichen Rechtsbehelfen im Verwaltungsverfahren (Widerspruchsbescheid)	Zeitgebühr 44,00 €/h
1.6	Bei Zurücknahme von Rechtsbehelfen, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen war.	Zeitgebühr 44,00 €/h
1.7	Abschluss eines Vergleiches im Rechtsbehelfsverfahren	Zeitgebühr 44,00 €/h
1.8	Erteilung von Befreiungen (Ausnahmebewilligungen) von Rechtsvorschriften und sonstigen allgemeinen Anordnungen, soweit hierüber nichts Besonderes bestimmt ist.	100,00 € bis 1.000,00 €
1.9	Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen, Siegeln, Abschriften, Fotokopien u.a.	1,50 € bis 130,00 €
1.10	Ausfertigungen, Abschriften, Auszüge aus Akten der Großen Kreisstadt Nagold	6,00 € je angefangene Seite
1.11	Fotokopie DIN A 4	0,50 €
	Fotokopie DIN A 3	1,00 €
	Großkopie bis DIN A 0	7,50 €
	Farbausdrucke DIN A 4	1,50 €
	Farbausdrucke DIN A 3	2,50 €
1.12	Aktenübersendung	1,50 € bis 500,00 €
1.13	mündliche Auskünfte	gebührenfrei

## 2 Baugesetzbuch

- |     |  |                |
|-----|--|----------------|
| 2.1 | Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB | 20 € bis 100 € |
| 2.2 | Sanierungsrechtliche Genehmigung nach § 144 BauGB          | 20 € bis 500 € |

## 3 Bauordnungsrecht

Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnissgabeverfahren (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO) 1,0 ‰ der Baukosten bzw. Abbruchkosten, mindestens jedoch 100 €

(Soweit die Gebühren nach den Baukosten berechnet werden, ist von den Kosten nach DIN 276 (Kostengruppen 300 und 400) in der jeweils geltenden Fassung auszugehen. Zugrunde gelegt werden die aktuellen durchschnittlichen Kostenkennwerte nach BRI (Bruttorauminhalt) für die Kosten des jeweiligen Bauwerks, veröffentlicht vom Baukosteninformationszentrum Deutscher Architektenkammern GmbH. Die Baukosten sind auf volle Tausend Euro aufzurunden. Zu den Bau- und Herstellungskosten gehört die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer. Sofern es für den Gebäudetyp keine vom BKI veröffentlichten Kostenkennwerte gibt, ist von den Kosten nach DIN 276 (Kostengruppen 300 und 400) in der jeweils geltenden Fassung auszugehen, die am Ort der Bauausführung im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung zur Erstellung des Vorhabens erforderlich sind, einschl. des Wertes etwaiger Eigenleistungen (Material und Arbeitsleistung).

## 4 Bestattungsrecht

- |     |  |                     |
|-----|--|---------------------|
| 4.1 | Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)                             | 10 Euro bis 50 Euro |
| 4.2 | Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung) | 10 Euro bis 50 Euro |

## 5 Fundsachen

Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder

- |     |                                    |   |
|-----|------------------------------------|---|
| 5.1 | bei Sachen bis zu 500,00 Euro Wert | 2 % des Wertes, mindestens jedoch 1,50 Euro |
| 5.2 | bei Sachen über 500,00 Euro Wert   | 2 % von 500,00 Euro und 1 % des Mehrwertes  |

## 6 Gutachterausschuss

- |     |                                       |                        |
|-----|---------------------------------------|------------------------|
| 6.1 | Auskunft aus der Kaufpreissammlung    | 2,50 Euro bis 100 Euro |
| 6.2 | Auskunft über Bodenrichtwert          | 2,50 Euro bis 100 Euro |
| 6.3 | Ausstellung einer Bodenrichtwertkarte | 50 Euro                |

<b>7</b>	<b>Kirchenaustritte</b>	
	je Person	20 Euro bis 100 Euro
<b>8</b>	<b>Melderecht</b>	
8.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
8.1.1	Einfache Meldeauskunft (§ 44 Abs. 1 BMG)	10,00 €
8.1.2	Elektronische Meldeauskunft über das Meldeportal (§ 49 Abs. 1 und 3 i.V.m. § 44 Abs. 1 BMG)	s. dvv Meldeportal
8.1.3	Erweiterte Auskunft (§ 45 Abs. 1 BMG)	15,00 €
8.1.4	Gruppenauskunft (§ 46 Abs. 1, § 50 Abs. 1, 2 und 3 BMG)	25,00 € bis 500,00 €
8.1.5	Gruppenauskunft nach 8.1.4, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	25,00 € bis 500,00 €
8.2	Datenübermittlungen	
8.2.1	Datenübermittlungen an andere öffentliche Stellen (§ 34 BMG)	Gebührenfrei
8.2.2	Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 42 BMG)	Gebührenfrei
8.2.3	Datenübermittlung nach 8.2.1 und 8.2.2, die mit Hilfe der Automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	Gebührenfrei
8.3	Ausstellen einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 4 KomWG)	Gebührenfrei
8.4	Bescheinigungen	
8.4.1	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde	10,00 €
8.4.2	Jede weitere Bescheinigung	6,00 €
8.5	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	5,00 € bis 500,00 €
8.6	Gebührenfrei sind (§ 9 und § 24 Abs. 2 BMG)	
8.6.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung (§ 24 Abs. 2 BMG)	
8.6.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 10 BMG)	
8.6.3	die Berichtigung, Ergänzung und Löschung von Daten (§§ 12, 14 und 15 BMG)	
8.6.4	die Unterrichtung nach § 45 Abs. 2 BMG	

8.6.5 die Einrichtung von Übermittlungssperren nach § 36 Abs. 2, § 42 Abs. 3 Satz 2 und § 50 Abs. 5 BMG sowie von Auskunftssperren nach § 51 BMG und bedingten Sperrvermerken nach § 52 BMG

8.6.6 Abgabe von Erklärungen nach § 44 Abs. 3 Satz 2 BMG

## **9 Standesamt**

9.1 Trauung an Wunschorten  
(Die festgelegten Gebühren der PStG-DVO bleiben hiervon unberührt und werden zusätzlich erhoben.)

9.1.1	Trauungen im Ludwig-Hofacker-Zimmer	25,00 €
9.1.2	Trauungen auf der Burg Hohennagold	220,00 €
9.1.3	Trauungen im Zeller-Mörrike-Garten	100,00 €